

Informationen für Auslandsumzüge

bei eingeschränkter Zusage der UKV

mit Hinweisen zur Auslandsbesoldung



Bundesamt für Wehrverwaltung

**Herausgeber
Bundesamt für Wehrverwaltung
- Referat PS 5 -**

Stand 01-Februar-2011

Einleitung

Ob Sie nun zum ersten oder wiederholten Mal versetzt werden, ein Auslandsumzug erfordert eine gezielte Planung, um die zusätzliche Belastung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie wollen wissen, wie Sie den Umzug am besten bewerkstelligen und welche Umzugsauslagen erstattet werden können. Diese Informationen sollen Ihnen hierbei ein nützlicher Ratgeber sein und Ihnen einige Tipps und Anregungen geben. Die Informationen können nicht den einzelnen Umzugsfall regeln; sie geben nur allgemeine Hinweise, sind weder Rechtsgrundlage noch gelten sie als Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für eine Erstattung nach Art und Höhe. Sie enthalten nur die zum Zeitpunkt des Ausdrucks geltenden Rechtsvorschriften. Bis zu Ihrem angeordneten Dienstantritt am neuen Dienstort bzw. der Beendigung Ihres Umzuges eintretende Änderungen der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen, die eventuell Verbesserungen aber im Einzelfall durchaus auch Verschlechterungen in der Abfindung bringen können, sind bei der Abrechnung des Umzuges anzuwenden.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu Ihrem Umzug haben, zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Ihren Umzugssachbearbeiter zu wenden. Die Anschriften und Telefonnummern finden Sie im Anhang.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die Mitarbeiter nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften Kostenerstattungen vornehmen dürfen.

Inhaltsangabe

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung	1
2. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	1
3. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage	2
4. Beförderungsauslagen	6
4.1. Besonderheiten bei eingeschränkter Zusage der UKV gemäß § 17 AUV:.....	6
4.2. In der Wohnung gehaltene Haustiere	6
4.3. Vorräte	7
4.4. Beiladungen.....	7
4.5. Transportversicherung:.....	7
5. Auslagen für das Beibehalten der Wohnung im Inland nach § 17 AUV:	8
6. Erstattung der notwendigen Garagenmiete:	9
7. Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag, Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung 10	
7.1. Allgemein	10
7.2. Pauschvergütung bei eingeschränkter Zusage nach § 17 AUV	11
7.3. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11 AUV)	13
7.4. Ausstattungsbeitrag nach § 17 Abs. 1 Nr. 1u. 2g AUV.....	14
8. Umzugsreise:	16
8.1. Allgemein	16
8.2. Bei Eisenbahnfahrten	17
8.3. Bei Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland).....	17
8.4. Bei Flugreisen.....	17
8.5. Bei Umzugsreise mit eigenem PKW werden erstattet.....	18
9. Auslagen zur Erlangung einer Wohnung	19
10. Mietentschädigung	20
11. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung	21
12. Rückführung aus Gefährdungsgründen	21
13. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick	21
14. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)	22
15. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)	22
16. Mietzuschuss (§ 54 BBesG)	23
16.1. Rechtsgrundlagen	23
16.2. Voraussetzung	23
16.3. Mietobergrenzen	24
16.4. Besonderheiten	25

16.5. Berechnung des Mietzuschusses.....	25
16.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses	26
17. Gehaltsvorschuss (allgemein)	26
17.1. Grundlage.....	26
17.2. Voraussetzung	26
17.3. Höhe des Vorschusses	27
17.4. Unverzinslicher Gehaltsvorschuss bei einer erneuten Auslandsverwendung.....	27
17.5. Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution oder Mietvorauszahlung	27
17.6. Rückzahlung.....	28
18. Gehaltsvorschuss (USA)	28
19. Auslandstrennungsgeld/Aufwandsentschädigung	29
19.1. Grundlagen.....	29
19.2. Voraussetzung	29
20. Auslandsschulbeihilfe	30
20.1. Rechtsgrundlage und Zweck.....	30
20.2. Anspruch	30
20.3. Antragstellung und Abrechnung.....	31
20.4. Besonderheiten	31
21. Kindergartenbeihilfe	32
21.1. Rechtsgrundlage und Zweck.....	32
21.2. Anspruch	32
21.3. Antragstellung und Abrechnung.....	32
22. Kinderreisebeihilfe	33
22.1. Rechtsgrundlage und Zweck.....	33
22.2. Anspruch	33
22.3. Antragstellung und Abrechnung.....	34
23. Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubsreisen	34
24. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (übriges Ausland)	35
24.1. Grundlagen.....	35
24.2. Beihilfeanspruch.....	35
24.3. Bemessungssätze	35
24.4. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	36
24.5. Zuständigkeit.....	38
25. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (USA).....	39
25.1. Grundlagen.....	39
25.2. Beihilfeanspruch.....	39
25.3. Bemessungssätze	39
25.4. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	40

25.5. Zuständigkeit.....	41
25.6. Besonderheiten	42
26. Was ist Sozialdienst?.....	43
26.1. Sozialberatung	43
26.2. Sozialarbeit.....	45

Anhang

- Ansprechpartner

- Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 01.03.2000

- Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) vom 01.01.2002

- Formblätter

I. UMZUG

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für Ihren Anspruch auf Umzugskostenvergütung (kurz: UKV) ist die schriftliche Umzugskostenzusage, die mit der Versetzungsverfügung oder getrennt hiervon erteilt werden kann. Ohne diese schriftliche Zusage sollten Sie im eigenen Interesse keine kostenrelevanten Umzugsvorbereitungen treffen.

Denken Sie bitte daran, dass die einzelnen Erstattungen/Zahlungen jeweils nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, Auslagen nachgewiesen werden müssen und der Dienstweg einzuhalten ist. Ihre Anträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandsumzüge anzuwendenden zweijährigen Ausschlussfrist gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

2. Umzugsvorbereitungen v o r Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

- Vor Erhalt der schriftlichen Zusage der Umzugskostenvergütung, insbesondere dann, wenn mit einer kurzfristigen Versetzung zu rechnen ist, sollten Sie - ohne ein finanzielles Risiko einzugehen - mit folgenden Umzugsvorbereitungen beginnen:
- Denken Sie rechtzeitig an das Aussondern unbrauchbarer Gegenstände und an die nächste Sperrmüllabfuhr!
- Prüfen Sie, ob Ihre Hausratversicherung (HRV) ausreichenden Deckungsschutz hat und auch im Ausland gültig ist!
- Haben Sie bereits eine Adressenliste über alle Institutionen und Personen gefertigt, die bei einer Versetzung zu benachrichtigen sind? Welche Mitgliedschaften sollten gekündigt werden?
- Unabhängig davon, ob Sie eine Inventarliste mit Wertangaben für die Transportversicherung benötigen, empfiehlt es sich, eine Inventarliste zu erstellen. Die in dieser Inventarliste enthaltenen Angaben dienen neben anderen Unterlagen bei Geltendmachung von versicherungsmäßig nicht gedeckten Ersatzleistungen für Schäden bei politischen oder militärischen Unruhen, Kernenergieunfällen, Naturkatastrophen o.ä. der Feststellung und Bewertung des entstandenen Schadensumfangs. Auch bei Abwicklung eines Schadenfalles mit der Versicherungsgesellschaft kann die Liste von Nutzen sein. Machen Sie Fotos von besonders wertvollen Gegenständen und verwahren Sie diese, wie auch Kaufbelege für größere Anschaffungen, in Ihrer Dokumentensammlung, ggf. in einem Banksafe.

Steht Ihnen kurzfristig eine Versetzung bevor, sollten Sie, soweit Ihr Umzug nach den Rahmenverträgen für Auslandsumzüge abzurechnen ist, ein Rahmenvertragsangebot, bei einem Umzug, der nicht unter die Regelung der Rahmenverträge fällt, vorab mindestens zwei Speditionsangebote unabhängig voneinander einholen, wobei jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten ist.

3. Umzugsvorbereitungen n a c h Erhalt der schriftlichen Umzugskostenzusage

Sobald Sie die Versetzungsverfügung mit der schriftlichen Umzugskostenzusage erhalten haben, sollten Sie die diesen Informationen beigefügten Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) und die für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) aufmerksam durchlesen. Sie enthalten wichtige Informationen für Ihren bevorstehenden Umzug.

Sodann können Sie konkret mit Ihren Umzugsvorbereitungen beginnen:

- Setzen Sie sich mit der Bundeswehrverwaltungsstelle oder mit Ihrer zukünftigen Dienststelle am neuen Dienort in Verbindung, um die Wohnungssituation zu erkunden und weitere für Sie notwendige Informationen zu erhalten.
- Klären Sie, ob bestimmte Einfuhrvorschriften im Gastland zu beachten sind, ob Sie Gegenstände, wie z.B. Waffen, Antiquitäten, Teppiche etc. überhaupt ein- und ausführen dürfen, welche Impf- oder Quarantänenvorschriften für Haustiere gelten, welche Stromverhältnisse am neuen Wohnort herrschen, wie sich die Kindergarten- oder Schulsituation darstellt.
- Falls Ihnen am ausländischen Wohnort eine voll oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird, prüfen Sie, welche Gegenstände nicht mitgenommen werden können.
- Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut jetzt durch einen bzw. zwei Spediteuren Ihrer Wahl besichtigen (bei Umzügen vom Inland in das Ausland). Bei Umzügen, die nach den Rahmenverträgen für Auslandsumzüge abzurechnen sind, genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlags mit Umzugsliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU (s. Anhang). Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsgutliste genau und unterschreiben Sie diese dann mit Datum!

Bei Umzügen, die nicht nach den Rahmenverträgen abgerechnet werden, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Spediteuren Ihrer Wahl vorzulegen. Neben den Angeboten örtlicher können auch Angebote deutscher Spediteure eingereicht werden. Auch auf Strecken, die nicht ausdrücklich durch die Rahmenverträge erfasst sind, kann der Spediteur ein Angebot nach Rahmenvertrag erstellen. Bei Umzügen innerhalb Europas, die höher als nach Rahmenvertrag angeboten werden, weil nicht in oder aus der Wohnung im Inland umgezogen wird, holt die abrechnende Stelle von Amts wegen Vergleichsangebote ein.

Die Kostenvoranschläge müssen von den Spediteuren unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis erstellt werden. Angebote von Unternehmen der Mutter- und Tochtergesellschaften oder von solchen, die demselben Kartell angehören, gelten aus kartellrechtlicher Sicht nicht als unabhängig. Deshalb ist jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft oder der Benennung der Mutter- oder Tochtergesellschaft zu verpflichten. Bestätigen Sie dies mit der von Ihnen unterschriebenen Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Die Vorlage von Konkurrenzangeboten durch denselben Spediteur weisen Sie bitte als unzulässig zurück, auch wenn der Spediteur glaubt, Ihnen damit einen Liebesdienst zu erweisen. Unentgeltliche Leistungen des Spediteurs haben Sie gegenüber der abrechnenden Stelle anzugeben.

Die Volumenschätzung des Spediteurs darf sich nur auf die bei Besichtigung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen, nicht aber auf evtl. später zu tätige Neukäufe. Letztere sind in einer gesonderten Liste mit Angabe des Volumens detailliert aufzuführen und durch Lieferaufträge/Kaufrechnungen in Kopie nachzuweisen. Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) bzw. den Rahmenverträgen entsprechen müssen.

- Denken Sie rechtzeitig an den Abschluss einer Transportversicherung für Ihr Umzugsgut und Reisegepäck. Falls Sie dieser Ihre Hausratversicherungssumme zugrunde legen, benötigt die abrechnende Stelle für die Abrechnung eine Kopie der Police Ihrer bestehenden Hausrat- und ggf. Spezialversicherung sowie der letzten Beitragsquittung oder eine Bestätigung des Versicherers als Nachweis, dass diese noch gültig ist. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen der RLTV, die ebenfalls dieser Broschüre beigelegt ist.
- Anschriften der Versicherungsgesellschaften und Maklerfirmen, die die RLTV anwenden, finden Sie in der Anlage A zu den RLTV.
- Umzugsreisen im eigenen PKW sind durch die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt und bedürfen keiner separaten Transportversicherung.
- Notwendige Impfungen lassen Sie bitte rechtzeitig vornehmen, die Kosten werden im Rahmen der Reisekostenabrechnung erstattet, wenn der Aufnahmestaat diese Impfungen zwingend vorgeschrieben hat. Impfkosten für Ihr Haustier sind leider nicht erstattungsfähig.
- Sobald Sie alle Kostenvoranschläge für den Transport Ihres Umzugsgutes erhalten haben, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU der abrechnenden Stelle vor. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Kostenvoranschlag/die Kostenvoranschläge so früh wie möglich eingereicht werden, damit rechtzeitig vor Ihrer Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann. Erscheinen die Kostenvoranschläge als zu hoch, muss für die amtliche Einholung eines Vergleichsangebots oder das amtliche Nachmessen des Umzugsgutes genügend Zeit bleiben. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvertrag wird auf die Vorlage eines Vergleichsangebots verzichtet. Das schließt ein amtliches Nachmessen von Umzugsgut nicht aus.

- Warten Sie mit der Auftragsvergabe an den Spediteur Ihrer Wahl bis Sie den Auswertebescheid erhalten haben, damit Sie wissen, welche Beförderungsauslagen als erstattungsfähig anerkannt worden sind.
- Machen Sie möglichst die Richtlinien des Auswärtigen Amtes (RLAU) und ggf. die Rahmenverträge für Auslandszüge zum Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- Damit der Spediteur einen Abschlag auf seine Spediteurleistung erhalten kann, sobald er das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, können Sie sofort nach Auftragserteilung die Erklärung nach Nr. 15.1 RLAU (s. Anhang) abgeben.
- Abschläge, die Sie auf Beförderungsauslagen erhalten haben, sind in angemessener Frist - möglichst innerhalb von 3 Monaten - mit der abrechnenden Stelle abzurechnen.
- Abschläge, für die nach angemessener Zeit kein vollständiger abschließender Antrag zur Abwicklung von Ihnen gestellt wurde, werden von Ihnen zurückgefordert. Wenn der Antrag nicht innerhalb der unter Nr. 1 genannten Zweijahresfrist von Ihnen vorgelegt wird, kann eine Erstattung nicht mehr gewährt werden, gleichwohl ist der Abschlag von Ihnen zurückzufordern.
- Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche Transportschäden und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft. Wie Sie sich im Schadenfall verhalten sollten, ist in Nr. 9 ff. RLTV beschrieben.
- Rechnungen der Spediteure müssen sofort überprüft und – soweit der Umzugsauftrag ordnungsgemäß erfüllt ist - mit der Anerkennung nach Nr. 10 RLAU (Antrag auf Erstattung der Beförderungsauslagen für das Umzugsgut (s. Anhang) und sämtlichen Belegen der abrechnenden Stelle vorgelegt werden.

Weitere Tipps:

Kinder von Kindergarten und Schule rechtzeitig abmelden und sobald wie möglich am neuen Wohnort anmelden,

- Abmeldung bei der Meldebehörde und Bescheinigung aufbewahren,
- PKW abmelden,
- Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas) verständigen und jeweiligen Zählerstand ablesen (lassen),
- Telefonanbieterrechtzeitig informieren,
- Rundfunk- und Fernsehgebührenstelle (GEZ) schriftlich benachrichtigen,
- Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen,
- beim Postamt Nachsendeantrag stellen,
- Finanzamt und Bank informieren,
- Mitgliedschaften in Vereinen und Versicherungen überprüfen,
- Bestätigung über Schadenfreiheitsrabatt bei Ihrem Autohaftpflichtversicherer anfordern und im Reisegepäck mitnehmen,
- Passbilder sollten für alle Familienangehörigen, die an der Umzugsreise teilnehmen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

... und hier noch ein Tipp bei Rückversetzung ins Inland:

Im Umzugseifer wird leicht übersehen, dass bei Rückversetzung ins Inland alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren nicht zum zollfreien Übersiedlungsgut gehören. Entsprechende Zolleingangsgabgaben sind nicht erstattungsfähig.

Bei Rückkehr aus dem Ausland ist für Personenkraftfahrzeuge und Motorräder die Frage zu klären, ob bei der Einfuhr des Fahrzeugs ins Inland die Umsatzsteuer entrichtet werden muss (zuständiges Finanzamt), die jedoch nicht erstattungsfähig ist.

4. Beförderungsauslagen

4.1. Besonderheiten bei eingeschränkter Zusage der UKV gemäß § 17 AUV:

Bei einer Auslandsverwendung von bis zu acht Monaten werden die Beförderungsauslagen für bis zu 100 kg Umzugsgut für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person erstattet, die an der Umzugsreise teilnimmt.

Bei einer Auslandsverwendung von mehr als acht Monaten bis weniger als zwei Jahre werden die Beförderungsauslagen für bis zu 200 kg Umzugsgut für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person erstattet, die an der Umzugsreise teilnimmt.

Zum Umzugsgut gehören im Rahmen der Gewichtsgrenzen Einrichtungsgegenstände und in angemessenem Umfang auch andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Besitz befunden haben. Ein Personenkraftfahrzeug gehört grundsätzlich nicht zum Umzugsgut. Statt dessen wird die notwendige Garagenmiete erstattet.

Ausnahme:

Die Mitnahme des Personenkraftfahrzeugs liegt im dienstlichen Interesse und die oberste Dienstbehörde hat die Übernahme der Beförderungsauslagen zugelassen.

Hierzu ist in jedem Einzelfall von dem Berechtigten ein schriftlicher Antrag mit einer schlüssigen Begründung und einer Kopie der Personalverfügung auf dem Dienstweg über die personalbearbeitende Stelle beim Bundesministerium der Verteidigung zu stellen.

Hinweis zum Pkw:

Führen Sie die Umzugsreise im eigenen Pkw durch, erhalten Sie Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Satz Bundesreisekostengesetz ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag.

Der Umziehende ist verpflichtet, eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung auf die Spediteurleistung (Beförderungsauslagen) in Anspruch zu nehmen. Auskünfte bezüglich einer möglichen Mehrwertsteuerbefreiung erteilt Ihre zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle. Umzüge außerhalb der Europäischen Union sind grundsätzlich steuerfrei.

4.2. In der Wohnung gehaltene Haustiere

Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Einreise nach den Einfuhrvorschriften für Tiere im Gastland.

Bei eingeschränkter Zusage nach § 17 AUV (dies sind alle Umzüge mit einer Dauer von mindestens drei Monaten bis unter zwei Jahren) ist die Übernahme der Kosten für den Transport eines Haustieres nicht vorgesehen.

4.3. Vorräte

Bestehen im Gastland besondere Versorgungsschwierigkeiten, können Sie Ihrem Umzugsgut auch Vorräte für Ihren persönlichen Gebrauch beifügen, denn gegen eine angemessene Vorrats-haltung ist umzugskostenrechtlich nichts einzuwenden (innerhalb der vorher genannten Gewichtsgrenzen!).

4.4. Beiladungen

Nicht zu Ihrem Umzugsgut gehören Beiladungen für Dritte, Handelsware, Baumaterialien und Gegenstände, die weder in der vorherigen noch in der neuen Wohnung benutzt wurden/werden.

Beiladungen sind zwar grundsätzlich zulässig, sofern es sich um solche von Amtsangehörigen handelt, müssen aber gesondert angegeben und in Rechnung gestellt werden. Weisen Sie den Spediteur schon bei der Auftragsvergabe auf dieses Erfordernis hin. Handeln Sie nach dem Motto: Freundschaftsdienste ja, aber nur gegen Bezahlung. Auch amtliche Beiladungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht aus Umzugskostenmitteln bezahlt werden dürfen.

4.5. Transportversicherung:

Natürlich wünschen Sie sich, dass Ihr Umzugsgut und Ihr Reisegepäck unversehrt in der neuen Wohnung ankommen. Zur Abdeckung des Transportrisikos sollten Sie daher eine Transportversicherung bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen. Die Prämien, die als angemessen gelten und einen ausreichenden Versicherungsschutz darstellen und die entsprechenden Versicherungsgesellschaften entnehmen Sie bitte den RLTV.

- **Ohne Versicherungsnachweis** wird eine Versicherungssumme bis zu EUR 4.000,00 je angefangene 5 cbm (= 1 MWM) anerkannt.
- Haben Ihr Umzugsgut und Reisegepäck aber einen höheren Wert, kann nach Vorlage einer **Einzelwertaufstellung** (Inventarliste mit Wertangaben) die Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe anerkannt werden, d.h. bis zu EUR 8.000,00 je angefangene 5 cbm.
- Den Wert Ihres Umzugsgutes und Reisegepäckes können Sie auch durch Vorlage einer **Hausratversicherungs- (HRV) und ggf. einer Spezialversicherungspolice** sowie der Quittungsbelege über Neukäufe, die Sie unmittelbar für den Umzug bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Bezug der neuen Wohnung bestellt haben, nachweisen. Vergessen Sie dabei nicht, den Beleg über die letzte Prämienzahlung oder eine Bescheinigung Ihres Versicherers über den Bestand der HRV beizufügen. Wenn Sie die Transportversicherung beantragen muss die HRV in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine HRV, die erkennbar nur zum Zwecke eines erhöhten Transportversicherungsschutzes abgeschlossen wurde, kann nicht anerkannt werden.

5. Auslagen für das Beibehalten der Wohnung im Inland nach § 17 AUV:

Während Ihrer Verwendung im Ausland werden Sie in der Regel die bisherige Wohnung im Inland beibehalten.

Sie können auf Antrag die Auslagen für das Beibehalten der Wohnung im Inland erhalten.

Umfang:

- wird die Wohnung auf Grund der dienstlichen Maßnahme nicht bewohnt, werden Ihnen die Kaltmiete und die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (nach Vorlage Nebenkostenabrechnung) erstattet
- wird die Wohnung während Ihrer Verwendung noch genutzt (z.B. durch Kinder, Schwiegermutter, etc.) erfolgt die Abrechnung anteilig nach der Personenzahl

Reichen Sie den Antrag vor Ihrer Verwendung ein, werden für die vollen Monate Ihrer Verwendung monatlich Abschläge gezahlt.

Weitere Informationen über den erstattungsfähigen Umfang entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Eigenheim:

Haben Sie ein Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung wird die ortsübliche Miete von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ermittelt. Dazu reichen Sie bitte folgenden Unterlagen mit dem Antrag ein:

- Grundrissplan
- Lageplan
- Wohnflächenberechnung
- Baubeschreibung und Baujahr
- Angaben über die Beschaffenheit (Fenster, Türen, Balkon, Loggia, Terrasse, Keller, Dachboden, Wärme- bzw. Lärmschutz, Rollläden, Garage)
- Ausstattung (Heizungsart, Warmwasserversorgung, Küchen- und Badausstattung, Böden, Wandfliesen, Armaturen, Einbauschränke)
- Angabe des Landkreises, in dem sich Ihre Wohnung befindet

Wichtig:

Haben Sie Anspruch auf Auslandstrennungsgeld und Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte (und Soldaten) in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland werden Auslagen für das Beibehalten der Wohnung im Inland nicht gewährt !

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Ihre Ehefrau im Inland verbleibt.

Alternativ:

Anstelle der Auslagen für das Beibehalten der Wohnung können auch die notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes erstattet werden.

6. Erstattung der notwendigen Garagenmiete:

Ihnen kann die notwendige Garagenmiete für ein am bisherigen Dienst- oder Wohnort zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug erstattet werden, sofern weder das Personenkraftfahrzeug noch die Garage anderweitig genutzt werden.

Dies wird regelmäßig eine Garage sein, die Sie zu dem Zweck anmieten, um Ihren Pkw dort während der Verwendung im Ausland unterzustellen.

Wichtig:

Haben Sie Anspruch auf Auslandstrennungsgeld und Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte (und Soldaten) in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland werden Auslagen für das Anmieten einer Garage nicht gewährt !

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Ihre Ehefrau im Inland verbleibt.

7. Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag, Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung

7.1. Allgemein

Diese pauschalisierten Beträge richten sich grundsätzlich nach der Dienststellung, Besoldungsgruppe und dem Familienstand bei Dienstantritt am neuen Dienstort. Die Höhe der Pauschvergütung, und des Ausstattungsbeitrages hängt auch davon ab, ob Sie eine möblierte oder eine Leerraumwohnung beziehen. Beiträge zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung werden in Abhängigkeit des Endgrundgehalts eines A 13-Beamten einheitlich in bestimmten Prozentsätzen gezahlt, je nach dem, ob es sich um Winter- oder Tropenkleidung handelt. Bei Versetzungen innerhalb der EU gelten besondere Regelungen.

Bereits zum Zeitpunkt, an dem Ihnen die Zusage der UKV schriftlich erteilt wird, entsteht ein Anspruch auf Pauschvergütung, Ausstattungsbeitrag und Beitrag zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung. All dies wird jedoch unter Vorbehalt gezahlt. Zuviel erhaltene Beträge müssen zurückgezahlt werden, wenn der Umzug anders als angegeben oder gar nicht durchgeführt wird.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12. April 2007 sind der Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung sowie der Ausstattungsbeitrag steuerpflichtig. Die Auszahlung und Versteuerung dieser Beträge erfolgt zusammen mit der Gebührniszahlung durch Ihre gebührniszahlende Wehrbereichsverwaltung.

Die Beiträge beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Gewährung von

- Pauschvergütung nach § 10 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV)
- Klimabedingter Kleidung nach § 11 AUV
- Ausstattungsbeitrag nach § 12 AUV (s. Anhang).“

7.2. Pauschvergütung bei eingeschränkter Zusage nach § 17 AUV

Für Ihre sonstigen Umzugsauslagen, wie Wohnungsrenovierung, neue Fenstervorhänge, Trinkgelder für die Packer, Änderung von Beleuchtungskörpern, Stecker, Adapter, Elektrokabel, Glühbirnen, Wasserenthärter für die Geschirrspülmaschine, Rundfunk- und Fernsehantennen, notwendige Kabel und Pkw, Umschreiben von Personalausweisen, neue Passbilder, Umrüstungen an Pkws, neue Mülleimer, Telefonate und Zeitungsanzeigen zur Wohnungssuche, Telefon- und Fernschreibgebühren für Umzugsangelegenheiten erhalten Sie eine Pauschvergütung.

Nach § 14 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) kann die oberste Dienstbehörde die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfall ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Das BMVg hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und angeordnet, dass die Pauschvergütung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1g und 2g anlässlich einer Auslandsverwendung nur einmal zu zahlen ist.

Diese einmalige Zahlung ist sowohl für den Hin- als auch für den Rückumzug bestimmt.

Tabelle für Umzüge bis 8 Monaten Dauer

(§ 17 Abs. 1 Nr. 1g AUV)

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Verheiratete und Gleichgestellte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	Ledige, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
B3 - B 11	153,46 €	51,15 €
A 13- A16 E 13 – E 15Ü	129,31 €	43,10 €
A9 - A 12 E 9 – E 12	114,82 €	38,27 €
A2 - A8 E 2 – E 8	108,39 €	36,13 €

Tabelle für Umzüge mit mehr als acht Monaten bis weniger als zwei Jahren Dauer

(§ 17 Abs. 1 Nr. 2g AUV)

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Verheiratete und Gleichgestellte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	Ledige, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten
B3 - B 11	306,91 €	102,30 €
A13 - A16 E 13 – E 15 Ü	258,62 €	86,21 €
A9 - A 12 E 9 – E 12	229,65 €	76,55 €
A2 - A8 E 2 – E 8	216,77 €	72,26 €

7.3. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11 AUV)

Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima erhalten Sie für sich und Ihre mit an den Auslandsdienstort übersiedelnden Familienangehörigen einen Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung. Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird der Beitrag gezahlt, wenn Sie während der letzten drei Jahre nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben oder am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen. Haben Sie in den letzten 3 Jahren einen ermäßigten Beitrag erhalten, reduziert sich der neue Beitrag entsprechend. Tropenkleidung für Kinder wird nicht bezuschusst.

Die Auslandsdienstorte, für die ein Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Kleidung gewährt wird, können Sie bei Ihrer abrechnenden Dienststelle erfragen.

Dienstorte mit extrem niedrigen Temperaturen:

Sie erhalten **1341,41 €** sowie für Ihren Ehegatten **1341,41 €** und für jedes Kind, das mit umzieht, **670,71 €**

Dienstorte mit extrem hohen Temperaturen:

Sie erhalten **670,71 €** sowie für Ihren Ehegatten **670,71 €**

Wird klimabedingte Kleidung für den Berechtigten von Amts wegen bereitgestellt, ist der Betrag um 25 von Hundert zu kürzen.

Besonderheit bei eingeschränkter Zusage nach § 17 Abs.1 Nr. 1u. 2 h AUV:

- Der Beitrag für klimabedingte Kleidung beträgt bei eingeschränkter Zusage **bis acht Monate** Verwendungsdauer 20 vom Hundert des Beitrags zum Beschaffen klimabedingter Kleidung mit der Maßgabe, dass der Beitrag für den Berechtigten selbst bis zur Hälfte des Betrages nach § 11 AUV gezahlt wird.
- Bei einer Auslandsverwendung von **mehr als acht Monaten bis unter zwei Jahren** beträgt der Beitrag 40 vom Hundert des Beitrags zum Beschaffen klimabedingter Kleidung (§ 11 AUV) mit der Maßgabe, dass der Beitrag für den Berechtigten selbst in voller Höhe nach § 11 AUV gezahlt wird.

7.4. Ausstattungsbeitrag nach § 17 Abs. 1 Nr. 1u. 2g AUV

Ziehen Sie das erste Mal ins Ausland um oder haben Sie während der letzten drei Jahre keine Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten, wird Ihnen ein Ausstattungsbeitrag in Abhängigkeit vom Auslandszuschlag nach Stufe 5 gewährt.

Bei erneutem Umzug in ein EU-Land wird kein neuer Ausstattungsbeitrag gezahlt, wenn bereits anlässlich einer Verwendung in einem Land der Europäischen Union mit uneingeschränkter Zusage Umzugskostenvergütung (UKV) ein Beitrag gewährt wurde.

Der Ausstattungsbeitrag ist unter Anrechnung der bei den vorausgegangenen Umzügen gezahlten Beiträge zu zahlen, wenn bereits anlässlich von Verwendungen in einem Land der Europäischen Union mit eingeschränkter Zusage der UKV Beiträge gewährt wurden.

Für die Höhe des Ausstattungsbeitrages sind im Wesentlichen maßgebend:

- die Dotierung Ihres Auslandsdienstpostens
- Ihr Familienstand am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,
- die Zahl der Kinder, für die Auslandskinderzuschlag zusteht,
- ob Sie evtl. eine andere berücksichtigungsfähige Person mit in Ihre ausländische Wohnung nehmen,
- ob Sie spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts eine Wohnung am neuen Dienstort einrichten.

Wenn Sie eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen, erhalten Sie keinen Ausstattungsbeitrag !

Diese einmalige Zahlung ist sowohl für den Hin- als auch für den Rückumzug bestimmt.

Die beigelegten Pauschalen gemäß § 12 AUV beruhen auf dem Stand der am 30. Juni 2010 gültigen Auslandsbesoldung. Die ab 01.Juli 2010 gültigen Pauschalen nach § 12 AUV können erst mit der Reform der AUV und entsprechender Anpassung des § 12 AUV an die neue Auslandsbesoldung festgelegt werden. Bis dahin wird der Ausstattungsbeitrag mit den Beträgen Stand 30.06.2010 berechnet und zur Auszahlung gebracht.

Tabelle für Umzüge bis 8 Monaten Dauer

(§ 17 Abs. 1 Nr. 1g)

Besoldungsgruppe BBesG	Entgeltgruppe TVöD	Berechtigte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	
		Verheiratete, Ehegatte zieht mit um	- Verheiratete, deren Ehegatte nicht umzieht - Ledige
A 2 - A 8	E 2 – E 8	156,25 €	125,00 €
A 9	E 9	177,09 €	141,67 €
A 10	E 10	193,61 €	154,89 €
A 11	E 11	207,40 €	165,92 €
A 12	E 12	226,71 €	181,37 €
A 13	E 13	244,43 €	195,55 €
A 14	E 14	262,22 €	209,77 €
A 15	E 15	289,68 €	231,74 €
A 16	E 15 Ü	305,60 €	244,48 €
B 3 – B 11	-	309,87 €	247,89 €

Tabelle für Umzüge mit mehr als acht Monaten bis weniger als zwei Jahren Dauer

(§ 17 Abs. 1 Nr. 2g):

Besoldungsgruppe BBesG	Entgeltgruppe TVöD	Berechtigte, die am neuen Dienstort keine Wohnung einrichten	
		Verheiratete, Ehegatte zieht mit um	-Verheiratete, deren Ehegatte nicht mit umzieht; - Ledige
A2 - A 8	E 2 – E 8	624,98 €	499,99 €
A 9	E 9	708,36 €	566,68 €
A 10	E 10	774,44 €	619,55 €
A 11	E 11	829,59 €	663,67 €
A 12	E 12	906,84 €	725,47 €
A 13	E 13	977,74 €	782,19 €
A 14	E 14	1048,86 €	839,09 €
A 15	E 15	1158,71 €	926,97 €
A 16	E 15 Ü	1222,39 €	977,91 €
B 3 – B 11	-	1239,46 €	991,57 €

8. Umzugsreise:

8.1. Allgemein

Die Einheit der Familie kann auch während der Umzugsreise gewahrt bleiben. Für die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (also neben Ehegatten und Kindern insbesondere Pflegekinder und unterstützungsbedürftige Eltern) werden grundsätzlich die gleichen Fahrkosten erstattet wie für Sie selbst.

Eine Umzugsreise der Familienangehörigen liegt nur dann vor, wenn diese mit dem Ziel des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes an den neuen Dienstort reisen.

Ihre Familienangehörigen müssen die Umzugsreise grundsätzlich mit Ihnen gemeinsam durchführen.

In der Praxis bedeutet dies:

8.2. Bei Eisenbahnfahrten

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für **Bahnfahrten** von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

8.3. Bei Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)

Für alle Berechtigten ist eine 2-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck (2. Klasse) erstattungsfähig.

8.4. Bei Flugreisen

Es besteht die Möglichkeit für Soldaten und Zivilbedienstete, die benötigten Flüge für die Umzugs- und Wohnungsbesichtigungsreise beim Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) Referat PS 9 – Flugbuchung – zu beantragen.

Für alle Reisen, deren Beginn, Bewilligung und Abrechnung in Deutschland erfolgt können Sie einen ausgefüllten Flugbuchungsantrag, welchen Sie zum einen im Anhang, zum anderen in der Formulardatenbank der Bundeswehr (Bw-2785) finden, zusammen mit Ihrer Versetzungs-, Kommandierungs- oder Abordnungsverfügung an das BAWV PS 9 Flugbuchung schicken. Die Vorlage der Personalverfügung ist unbedingt notwendig; eine Flugbuchung kann sonst nicht erfolgen!

Die entsprechende Adresse bzw. Faxnummer finden Sie auf dem Antragsformular. Sie können den Antrag auch per Lotus Notes bzw. E-Mail an die dort aufgeführten Adressen versenden.

Liegen die Zuständigkeiten bzw. der Beginn der Reise im Ausland und ist Ihrer ausländischen Dienststelle eine Bundeswehrverwaltungsstelle angeschlossen, dann wenden Sie sich bitte an diese. Ist dies nicht der Fall, so ist ebenfalls das BAWV PS 9 Flugbuchung für Sie zuständig.

Soweit Sie diesen Service nicht in Anspruch nehmen und den Flug selbst buchen, werden Ihnen maximal die Kosten erstattet, die angefallen wären, wenn die Flugbuchung über BAWV PS 9 erfolgt wäre.

Mit dem Flugbuchungsantrag haben Sie gleichzeitig die Möglichkeit, den Transport von unbegleitetem Luftfrachtgepäck zu beantragen. Folgende Gewichtsgrenzen sind dabei zu beachten:

- 200 kg für Sie
- 100 kg für Ihre/n Ehepartner/in
- 50 kg für jede weitere zum Haushalt gehörende Person (z. B. Kinder)

Alle Informationen über den gebuchten Flug bzw. zum Transport Ihres Gepäcks werden Ihnen von BAWV PS 9 Flugbuchung zugeschickt.

Hier auch der Verweis auf ein entsprechendes Merkblatt für die Beantragung von Flügen im Rahmen von Reisen mit Zusage der UKV und weitere Informationen auf der Intranet-Seite „Travel Management/Gemeinsame Reisstelle BMVg/BAWV“. Diesen Link können Sie über die Startseite des BAWV im Intranet erreichen.

Hinweis zum Zahlungsnachweis, falls Sie das Flugticket selbst gezahlt haben:

(Erlass BMVg - ES 257/ 98 - vom 02.11.1998)

- Wenn Sie die Tickets mit Ihrer Kreditkarte bezahlt haben, legen Sie bitte einen Kreditkartenauszug in Kopie vor.
- Wenn Sie die Tickets bar bezahlt haben legen Sie bitte eine Quittung vor.

Der Aufdruck auf Flugtickets bzw. auf Fahrscheinen reicht als Nachweis nicht aus.

8.5. Bei Umzugsreise mit eigenem PKW werden erstattet

- Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG für die mit dem eigenen PKW zurückgelegte verkehrsübliche Fahrstrecke (z. Zt. 0,20 EUR je km) **ohne Begrenzung** auf den Höchstbetrag,
- Straßenbenutzungsgebühren, Fähr- oder Schiffspassagekosten für den PKW,
- Tage- und Übernachtungsgelder für die notwendige Reisedauer für Sie und mitgereiste Familienangehörige gem. §§ 6, 7 BRKG (Inland) bzw. § 3 ARV (Ausland). **Als zumutbare Fahrleistung gelten ca. 750 km pro Tag.**

Erstattung bitte mit dem "Antrag auf Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise gem. § 4 Abs. 1 AUV" beantragen (s. Anhang).

9. Auslagen zur Erlangung einer Wohnung

Sie erhalten die notwendigen und nachgewiesenen Mietvertragsabschluß-, Makler-, beim Ein- und Auszug anfallende Gutachtergebühren sowie vergleichbare Kosten zur Erlangung einer angemessenen Wohnung. Dazu gehören auch die Kosten für Garantieerklärungen und Bürgschaften. Notwendige Sicherheitsleistungen (Kautionen) erhalten Sie dann, wenn diese Ihre Dienstbezüge im Ausland für einen Monat - ohne Mietzuschuss und ohne Kaufkraftausgleich - überschreiten. Übersteigt die Höhe der Kaution nicht ein Monatsgehalt, können Sie beim Bundesamt für Wehrverwaltung einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss beantragen.

Liegt die Kaution über einem Monatsgehalt, können Sie den vollen Betrag formlos unter Beifügung des Mietvertrages, aus der die Zahlung/Hinterlegung ersichtlich sein muss, bei Ihrer abrechnenden Stelle beantragen.

Beachten sie aber bitte, dass dem Vermieter gegenüber bestehende Rückzahlungsansprüche an den Dienstherrn abgetreten werden müssen. Nimmt der Vermieter eine Kaution berechtigterweise in Anspruch, so müssen Sie den entsprechenden Betrag ebenfalls an den Dienstherrn zurückzahlen.

Angemessen ist eine Wohnung grundsätzlich dann, wenn sie von der Lage und Ausstattung her den örtlichen Lebensverhältnissen entspricht.

Ist die Kaution nach dem im Gastland geltenden Mietrecht auf einem Sparbuch zu hinterlegen, ist sie einschließlich evtl. angesparter Zinserträge zurückzuzahlen.

Ziehen Sie in das Inland um, werden Ihnen auf Antrag die eventuell beim Auszug aus Ihrer Wohnung im Ausland notwendige und nachgewiesene Gutachterkosten erstattet.

Die Erstattung beantragen Sie mit dem Formblatt „Antrag auf Erstattung der Auslagen zur Erlangung einer Wohnung gem. § 6 AUV“ (s. Anhang).

Gemäß R 9.9 Abs. 2 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinie ist die Erstattung der Auslagen (Maklergebühren) für den Erwerb einer eigenen Wohnung bzw. eines Eigenheimes als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Gewährte Leistungen werden der jeweiligen gebührensahlenden Wehrbereichsverwaltung zwecks Versteuerung gemeldet und durch diese zur Auszahlung gebracht.

10. Mietentschädigung

Die Miete wird Ihnen für die bisherige Wohnung im Ausland bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem Sie das Mietverhältnis mit Ihrem Vermieter frühestens lösen können; längstens jedoch für sechs Monate, für eine Wohnung im Ausland längstens für 9 Monate, wenn Sie für dieselbe Zeit Miete für eine Unterkunft am neuen Wohnort zahlen müssen. Als Unterkunft am neuen Wohnort wird auch das Hotel anerkannt.

Die Mietentschädigung kann Ihnen nicht für eine Zeit gewährt werden, für die Sie Leistungen nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erhalten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Miete einer Garage.

Haben Sie am neuen Dienstort im Ausland eine Wohnung angemietet und müssen Sie dafür aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (angespannte Wohnungssituation) schon Miete zahlen, obwohl Sie in die Wohnung noch nicht einziehen können, wird Ihnen die Miete für längstens drei Monate erstattet.

Voraussetzungen:

- dass Sie für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung oder eine vorübergehend bezogene Unterkunft (Hotel) am neuen Dienstort zahlen müssen
- und die hierfür zuständige Stelle (Standortverwaltung, Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland, Botschaft) bescheinigt, dass die vorzeitige Anmietung nach Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort notwendig war.

Mietentschädigung wird Ihnen für eine Wohnung oder Garage nicht gewährt, wenn Sie diese anderweitig vermietet haben oder anderweitig benutzen.

11. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung

Wird Ihre Umzugskostenzusage widerrufen, müssen Sie sofort die notwendigen Schritte einleiten, um weitere unnötige Auslagen der Umzugsvorbereitung zu vermeiden.

Sie haben, wenn Ihnen nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Pauschvergütung (§ 10 AUV) und die Beiträge nach den §§ 11 und 12 AUV zurückzuzahlen, soweit Sie sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht haben; die aus der Pauschvergütung und den Beiträgen beschafften Gegenstände haben Sie Ihrem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Wollen Sie diese Gegenstände behalten, haben Sie den Anschaffungswert zu erstatten (Nachweis durch Kaufbelege). Haben Sie den Widerruf der Umzugskostenzusage selbst zu vertreten, sind Sie verpflichtet, sämtliche zu Lasten des Bundes übernommenen Beträge zurückzuzahlen.

12. Rückführung aus Gefährdungsgründen

Bei erheblicher Gefährdung am ausländischen Dienstort von Leben, Gesundheit oder Eigentum des Berechtigten, kann die Rückführung Ihrer Familienangehörigen und Ihres Umzugsgutes notwendig werden. In einem solchen Fall kann die oberste Dienstbehörde den Umfang der Umzugskostenvergütung in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr zum Dienstort.

13. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften in einem Überblick

- Bundesumzugskostengesetz - BUKG - vom 11.12.1990 (BGBl I S. 2682) i.d.F. vom 15.12.2004 BGBl I S. 3396 (3403),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV) vom 02.01.1991 (VMBl S. 55) i.d.F. vom 25.11.2004
- Auslandsumzugskostenverordnung - AUV - vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2360) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts vom 26.05. 2005 BGBl I S. 1418 (1423), VMBl S. 105
- Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen - RLAU - vom 01.03.2000
- Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen - RLTV - vom 01.01.2002

II. BESOLDUNG

Verantwortlich für die nachstehenden Erläuterungen ist das Referat PS 4 im BAWV

Die Bezüge im Ausland setzen sich für Beamte, Angestellte und Arbeiter wie folgt zusammen:

- Inlandsbezüge
- Auslandszuschlag
- Auslandskinderzuschlag
- Mietzuschuss

Zusätzlich wird ein Kaufkraftausgleich berücksichtigt.

14. Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)

Auf 60 % bzw. 65 % der Dienstbezüge (außer Mietzuschuss) erfolgt, wo nötig, ein Kaufkraftausgleich. Er soll die Kaufkraft der Bezüge im ausländischen Lebensbereich sicherstellen, umgekehrt aber auch ungerechtfertigte Vorteile aus einer günstigeren Kaufkraft des EUR ausschließen (negativer Kaufkraftausgleich). Die Regelung geht von der Annahme aus, dass nur die o.a. prozentualen Anteile der Bezüge für die Lebensführung am Dienort ausgegeben werden.

Der Kaufkraftausgleich ergibt sich aus dem Vergleich der Preisniveaus der Bundesrepublik Deutschland und des Gastlandes unter Berücksichtigung des Wechselkurses. Er wird vom Statistischen Bundesamt nach einer gerichtlich bestätigten wissenschaftlichen Methode ermittelt.

Die Federführung bei der Regelung des Kaufkraftausgleichs liegt seit dem 01.01.1990 beim AA, das mit dem BMF und BMI Einvernehmen herstellen muss.

15. Auslandszuschlag (§ 53 BBesG)

Der Auslandszuschlag beruht auf dem Prinzip der pauschalen Abgeltung der materiellen **Mehraufwendungen** sowie der immateriellen Belastungen am Auslandsdienort.

Die Zuteilung der Dienstorte im Ausland zu den Stufen des Auslandszuschlags erfolgt durch Rechtsverordnung.

Kinder werden berücksichtigt, wenn sie Kindergeld erhalten und sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält, es sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder im Inland verbleibt.

16. Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

Der Mietzuschuss ist ein Bestandteil der Auslandsdienstbezüge und wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 % der Inlandsdienstbezüge (Grundgehalt-/Vergütung, Familienzuschlag Stufe 1, Amts/Stellenzulage) übersteigt.

16.1. Rechtsgrundlagen

- § 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), VMBI. 1999, Seite 14 ff
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV), GMBI 1997, Nr. 22, Seite 314 ff vom 11.7.1997
- § 15 TVöD i.V.m. § 45 zu Abschnitt VIII Nr. 8 TVöD BT-V

16.2. Voraussetzung

Notwendig ist der Wohnraum, soweit er familiengerecht, angemessen und preisgünstig ist.

- Familiengerecht ist die Wohnung, wenn außer den üblichen Nebenräumen und dem Wohn-/Esszimmer für die Ehepartner und für jede weitere zum Haushalt gehörende unterhaltsberechtigzte Person ein Schlafzimmer vorhanden ist. Kinder werden berücksichtigt, soweit für sie Anspruch auf Auslandskinderzuschlag besteht.
- Angemessen ist die Wohnung, wenn sie nach Lage und Ausstattung den üblichen Lebensverhältnissen entspricht. Angemessen kann auch Wohnraum sein, der nicht den eigenen Vorstellungen (z.B. Einfamilienhaus, Innenstadtlage oder landschaftlich schöner Lage) entgegenkommt. Grundsätzlich sind auch andere Bauweisen und größere Entfernungen in Kauf zu nehmen.
- Preisgünstig ist die Wohnung, wenn zum Zeitpunkt des Dienstantritts das günstigste Angebot der Wohnraumbeschaffung genutzt wurde. Der Wohnungssuchende ist verpflichtet, alle Möglichkeiten auszunutzen, d.h. evtl. vorhandene Vermittlungsdienste in Anspruch zu nehmen, Zeitungsinserate zu lesen und selbst aufzugeben sowie Makler zu beauftragen. Ihm obliegt später die Nachweispflicht, dass nach Lage des Wohnungsmarktes keine preisgünstigere Wohnung zur Anmietung frei war.

16.3. Mietobergrenzen

Für einige Auslandsdienstorte wurden Mietobergrenzen festgelegt; sie berücksichtigen die Dienststellung und den familiengerechten Wohnraum des Bediensteten.

Besteht für den Dienort im Ausland eine Mietobergrenzenregelung, wird die Miete bis zu der jeweiligen Mietobergrenze als zuschussfähig anerkannt. Das gilt auch, wenn die Größe des angemieteten Objektes (Wohnung/Haus) über den familiengerechten Wohnraum hinausgeht.

Für folgende Auslandsdienstorte sind Mietobergrenzen festgelegt:

Europa:

<i>Niederlande</i>	<i>Großbritannien</i>	<i>Italien</i>	<i>Frankreich</i>
Brunssum	Harefield	Decimomannu	Fontainebleau
Eibergen	High Wycombe	Latina	Le Luc
Enschede	London	Neapel	Paris
Nieuw Milligen	Northwood	Rom	Straßburg
	Yeovilton		Lille
<i>Dänemark</i>	<i>Polen</i>	<i>Portugal</i>	<i>Griechenland</i>
Karup	Stettin	Lissabon	Larissa
<i>Norwegen</i>	<i>Türkei</i>	<i>Belgien</i>	<i>Spanien</i>
Stavanger	Istanbul	Brüssel	Madrid
	Izmir	SHAPE	
		Tongeren	

USA:

Fort Bliss/Texas	Goodyear/	Holloman/	Norfolk/Virginia
Pensacola/	Arizona	New Mexico	Reston/Virginia
Florida	New York	Washington D.C.	
Sheppard/Texas	Wichita-Falls/		
	Texas		

Kann der angemietete Wohnraum nur zum Teil als notwendig anerkannt werden (zu groß und/oder zu teuer), wird eine entsprechend gekürzte Miete bzw. der jeweilige Wert der Mietobergrenze der Berechnung des Mietzuschusses zugrunde gelegt.

16.4. Besonderheiten

Mietzuschuss kann außerdem gewährt werden:

- bei einer vorübergehend bezogenen Unterkunft (Hotel/Pension)
- beim Kauf einer Wohnung/eines Hauses
- für verbrauchsunabhängigen Mietnebenkosten, soweit sie nach dem Recht des Gastlandes vom Vermieter verlangt werden können.
- Mieterhöhungen können berücksichtigt werden, soweit sie orts-/landesüblich und angemessen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie bei Militärgeistlichen und Lehrern wird ein häusliches Arbeitszimmer zu der notwendigen Wohnungsgröße hinzugerechnet.
- Zum leeren Wohnraum gehört auch eine Garage. Die Miete für eine zweite Garage kann ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sich der Ehepartner ständig am Auslandsdienstort aufhält.

16.5. Berechnung des Mietzuschusses

Auf den nach Abzug des gesetzlichen Eigenanteils von der anerkannten Leerraummiete verbleibenden Differenzbetrag werden 90 Prozent erstattet.

Beispiel:

Miete:	1.200,00 €
abzügl. Eigenanteil	<u>350,00 €</u>
	850,00 €

davon 90 % Mietzuschuss **765,00 €**

Beträgt die hiernach verbleibende Mieteigenbelastung (Miete abzügl. Mietzuschuss)

- bei Besoldungsempfängern der BesGrp A 1 - A 8, Angestellten der VergGrp BAT X- Vc sowie Arbeitern mehr als 20 % der Inlandsdienstbezüge/Inlandsvergütung,
- bei Besoldungsempfänger der BesGrp A 9 und höher, Angestellten der VergGrp BAT Vb und höher mehr als 22 % der Inlandsdienstbezüge/Inlandsvergütung,

wird der Mehrbetrag als Mietzuschuss erstattet.

16.6. Zuständigkeit für die Bewilligung des Mietzuschusses

- In Ländern, in denen sich eine Bundeswehrverwaltungsstelle befindet, ist diese zuständig.
Ausnahme: Bewilligungen für Militärattachés.
- Für alle anderen Dienstorte ist das Bundesamt für Wehrverwaltung zuständig.

Berechnung und Zahlung des Mietzuschusses

- erfolgt durch die Wehrbereichsverwaltung - Gebührenwesen -.

17. Gehaltsvorschuss (allgemein)

Gehaltsvorschüsse für

- den Erwerb von im Ausland benötigten Ausstattungsgegenständen
- eine zu hinterlegende Mietkaution
- eine zu leistende Mietvorauszahlung

17.1. Grundlage

- Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse bei der ersten bzw. erneuten Verwendung im Ausland:
Erlass BMVg vom 21.12.1994 und 08.10.1997 – S II 4 (5) – Az: 21-12-23
- Gehaltsvorschuss für die Hinterlegung einer Mietkaution bzw. zur Leistung einer Mietvorauszahlung : BMVg vom 23.01.1970 – VR IV 8 – Az: 21-30-00 (7), BMVg vom 13.05.1986 – S II 4 – Az: 21-30-00 (3) und § 6 Abs. 1 Auslandssumzugskostenverordnung (AUV).

17.2. Voraussetzung

Versetzung, Kommandierung oder Abordnung ins Ausland mit einer Verwendungsdauer von **mehr als 8 Monaten Dauer**.

Ausnahme: Keinen Gehaltsvorschuss erhalten Soldaten, die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind (Es besteht die Möglichkeit der Befreiung!).

17.3. Höhe des Vorschusses

Der unverzinsliche Gehaltsvorschuss bei der ersten Verwendung im Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) zum Erwerb von Ausstattungsgegenständen beträgt:

- für Unverheiratete 1.533,88 € bzw. 613,55 € bei eingeschränkter Zusage der UKV,
- für Verheiratete (deren Ehefrau mit an den ausländischen Dienstort umzieht) 2.556,46 € bzw. 1.022,58 € bei eingeschränkter Zusage der UKV.

Wenn dies für den Antragsteller günstiger ist, kann der Vorschuss bis zur folgenden Höhe gewährt werden:

Dotierung Ihres Dienstpostens	Antragsteller	Ehepartner	Für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres
A 1 bis A 8	1.227,10 €	1.227,10 €	122,71 €	184,07 €
A 9 bis A 10	1.687,26 €	1.687,26 €	168,73 €	255,65 €
A 11 bis A 16 B 1 bis B 11	2.556,46 €	2.556,46 €	255,65 €	383,47 €

17.4. Unverzinslicher Gehaltsvorschuss bei einer erneuten Auslandsverwendung

Eine erneute Verwendung im Ausland steht der ersten Verwendung gleich, wenn eine Inlandsverwendung von mehr als 3 Jahren vorausgegangen ist. Bei einer vorausgegangenen Inlandsverwendung bis zu 3 Jahren oder wenn sich die erneute Verwendung im Ausland unmittelbar an eine frühere Verwendung anschließt, ist die vorstehende Tabelle nicht anzuwenden. Dann verbleibt es bei den Beträgen 1.533,88 € bzw. 613,55 € und 2.556,46 € bzw. 1.022,58 €

17.5. Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution oder Mietvorauszahlung

Der Gehaltsvorschuss wird für eine zu hinterlegende/hinterlegte Mietkaution auf Basis der für Sie geltenden Mietobergrenze (berücksichtigungsfähige Miete) gewährt. Sofern am ausländischen Dienstort Mietvorauszahlungen üblich sind und diese im Mietvertrag vereinbart wurden, kann hierfür ein Gehaltsvorschuss gewährt werden. Dieser ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Der Mietvertrag ist beizufügen.

Der Gehaltsvorschuss wird vom Bundesamt für Wehrverwaltung PS 4 bewilligt und von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung/Gebührniswesen auf das Gehaltskonto überwiesen.

Fordert der Vermieter eine Mietvorauszahlung in Landeswährung, kann für Angehörige der MilAttStäbe im Rahmen einer Einzelabsprache mit dem Bundesamt für Wehrverwaltung PS 4 auch eine Auszahlung im Rahmen einer Auftragszahlung (Zahlungsermächtigung) durch die dortige Dt. Botschaft erfolgen.

Bei unverzinslichen Gehaltsvorschüssen von mehr als 60.000,- € ist die Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich. Diese wird vom Bundesamt für Wehrverwaltung eingeholt.

17.6. Rückzahlung

Der Gehaltsvorschuss aus Anlass der ersten Verwendung im Ausland ist während der Auslandsverwendung in maximal 19 Monatsraten (rückzahlbar beginnend nach Ablauf von 6 tilgungsfreien Monaten) zu tilgen.

Der Gehaltsvorschuss aus Anlass der erneuten Verwendung im Ausland ist in 10 Monatsraten zu tilgen.

Der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Gehaltsvorschusses nach Nr. 2 Abs. 2 der Vorschussrichtlinien (VMBl 1976 S. 22) kann verlangt werden.

Der Gehaltsvorschuss für eine Mietkaution ist während der Auslandsverwendung in bis zu 20 Monatsraten zu tilgen, der Gehaltsvorschuss für eine Mietvorauszahlung während der Monate, für die er bewilligt wurde.

Bei vorzeitiger Beendigung der Auslandsverwendung sowie bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der noch nicht getilgte Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen. Der Restbetrag wird von den Dienstbezügen einbehalten.

18. Gehaltsvorschuss (USA)

Für die unverzinslichen Gehaltsvorschüsse für

- eine zu hinterlegende Mietkaution
- eine zu leistende Mietvorauszahlung

ist die BWVST USA/CA zuständig.

Bein eingeschränkter Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV- Zusage) in die USA kann ein Vorschuss für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges bis zu 2.556,46 EUR gewährt werden.

Voraussetzungen für die Beantragung ist, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse und wegen des Fehlens dienstlicher oder regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel das Kfz für die Dauer der Verwendung notwendig ist und deshalb alsbald beschafft werden muss. Die Anträge sind mit der Kommandierungsverfügung und den notwendigen Nachweisen an die zuständige Außenstelle zu richten.

Rückzahlung

Die Rückzahlung wird von der bewilligenden Stelle festgesetzt und erfolgt in monatlichen Raten zu mindestens 100,- € im Vorschussfall (Kfz Beschaffung/Mietkaution).

Solange Vorschüsse nicht getilgt sind, sind Sie verpflichtet, den Erlös aus dem Wiederverkauf des Kraftfahrzeuges der Bundeswehrverwaltungsstelle anzuzeigen und den Betrag einzuzahlen.

Bei Beendigung Ihrer Auslandsverwendung sind noch nicht getilgte Beträge in einer Summe zurückzuzahlen.

19. Auslandstrennungsgeld/Aufwandsentschädigung

19.1. Grundlagen

- Bundesumzugskostengesetz
- Auslandstrennungsgeldverordnung (VMBl 1998, Seite 211 ff)
- Ausführungsbestimmungen zur ATGV (VMBl 1991, S. 361 ff)
- Aufwandsentschädigungsrichtlinie (VMBl 1998, S. 216 ff)
- GMBI 2000 S. 355 ff

19.2. Voraussetzung

Auslandstrennungsgeld (ATG) und Aufwandsentschädigung (AE) können gewährt werden in Fällen doppelter Haushaltsführung aus Anlass von dienstlichen Maßnahmen (Auslandseinsätze/Beendigung von Auslandseinsätzen).

Die Zahlung erfolgt zusätzlich zu den Dienstbezügen/der Vergütung/dem Lohn.

20. Auslandsschulbeihilfe

20.1. Rechtsgrundlage und Zweck

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Auslandsschulbeihilfe ist die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland (SKRB-VwV) vom 16. Juli 2002 (VMBl 2002 Seite 445 ff).

Auslandsschulbeihilfe ist ein Zuschuss des Dienstherrn zu den Kosten der Schulausbildung von Kindern –in Verbindung mit der Auslandsverwendung des Berechtigten.

20.2. Anspruch

Auslandsschulbeihilfe wird für Kinder gezahlt, für die der Berechtigte Auslandskinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz erhält und dessen Kind sich in einer allgemeinen Schulausbildung, längstens jedoch bis zum Abitur oder zu einem entsprechenden Abschluss, befindet.

Schulbeihilfe wird zu den nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen gezahlt; das heißt, nicht alle Aufwendungen sind beihilfefähig.

Erstattet werden Kosten wie z.B. Aufnahmegebühren, Schulgeld, Kosten einer Schuluniform. Die Kosten der von der Schule vorgeschriebenen Schulbücher sind unter Anrechnung eines Eigenanteils, der von der besuchten Klassenstufe abhängig ist, beihilfefähig.

Aufwendungen für PCs, Laptops, Taschenrechner, Büromaterial wie Hefte, Stifte und dergleichen sowie die Aufwendungen für Sportbekleidung sind nicht beihilfefähig!

Fahrkosten sind bei einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule von fünf km nur insoweit erstattungsfähig, als sie den Betrag übersteigen, der in Berlin für ein Schülerticket im Rahmen eines Jahresabonnements nach dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu entrichten wäre.

Aufwendungen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht werden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Umzugskostenvergütung erstattet. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren zuständigen Sachbearbeiter beim Bundesamt für Wehrverwaltung – Referat PS 5.

20.3. Antragstellung und Abrechnung

Die gesamte Antragstellung erfolgt mittels Formularen.

Der Antrag auf Auslandsschulbeihilfe ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bereits zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Abschlag auf Auslandsschulbeihilfe zu beantragen.

Der Antrag selbst sowie der Antrag auf Abschlagszahlung sind über Ihre Dienststelle bei der örtlichen Bundeswehrverwaltungsstelle zu stellen. Sofern eine Bundeswehrverwaltungsstelle in Ihrem Gastland nicht vorhanden ist, stellen Sie Ihre Anträge beim Bundesamt für Wehrverwaltung. Bitte legen Sie mit Ihrem Antrag Originalbelege als Nachweis Ihrer Aufwendungen vor.

20.4. Besonderheiten

Ist eine deutsche Schule an Ihrem ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe vorhanden, wird Schulbeihilfe bis zur Höhe der notwendigen Aufwendungen für diese Schule gewährt. Auslandsschulbeihilfe wird dann nicht für den Besuch einer anderen entgeltpflichtigen Schule gezahlt.

Befindet sich keine deutsche Schule am ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe, wird Auslandsschulbeihilfe nur bis zur Höhe der notwendigen Aufwendungen für den Besuch der kostengünstigsten geeigneten und für das Kind zumutbaren Schule an diesem Ort oder in dessen Nähe gewährt.

Verbleibt das Kind mangels deutscher Schule am ausländischen Dienstort oder in dessen Nähe zur Fortsetzung der Schulausbildung im Inland, steht Schulbeihilfe für Unterkunft- und Verpflegungskosten zu. Dies gilt jedoch nicht bei Unterbringung des Kindes im Eigenheim (Haus i.w.S. bzw. Eigentumswohnung).

Bei Internatsunterbringung werden als Beihilfe höchstens 1.028 EUR pro Monat (Stand: 12.1.2009) gewährt.

Ist ein Belassen Ihres Kindes im Inland beabsichtigt, wird eine Kontaktaufnahme zu Ihrem Sachbearbeiter für Auslandsschulbeihilfe dringend empfohlen. Gleiches gilt, wenn Sie Ihr Kind nach Beendigung Ihrer Auslandsverwendung im Gastland belassen möchten.

Informationen über die Schulsituation im Ausland und die Auslandsschulen der Bundeswehr erhalten Sie im Intranet unter www.bw-auslandsschulen.twv sowie im Internet unter www.auslandsschulen.bundeswehr.de

Für die Online-Auftritte wird seitens des Fachreferates PS 4 keine Gewähr übernommen.

21. Kindergartenbeihilfe

21.1. Rechtsgrundlage und Zweck

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kindergartenbeihilfe ist die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland (SKRB-VwV) vom 16. Juli 2002 (VMBl 2002 Seite 445 ff).

Kindergartenbeihilfe ist ein Zuschuss des Dienstherrn zu den Kosten des Besuchs eines Kindergartens durch Kinder während der Auslandsverwendung des Berechtigten.

21.2. Anspruch

Kindergartenbeihilfe wird für Kinder gezahlt, für die der Berechtigte Auslandskinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz erhält und dessen Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Als Kindergartenbeihilfe werden die Kosten für den Besuch eines Kindergartens unter Berücksichtigung eines einkommensabhängigen Elternbeitrags (Eigenanteil) erstattet.

Fahrtkosten sind bei einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kindergarten von fünf km nur insoweit erstattungsfähig, als sie den Betrag übersteigen, der in Berlin für ein Schülerticket im Rahmen eines Jahresabonnements nach dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu entrichten wäre.

21.3. Antragstellung und Abrechnung

Für die Gewährung von Kindergartenbeihilfe ist das unter 21.3 beschriebene Verfahren einzuhalten. An die Stelle des Schuljahres tritt das zeitgleiche Kindergartenjahr.

Zur Feststellung der Höhe des Elternbeitrages ist zusätzlich die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ (Formular) abzugeben.

22. Kinderreisebeihilfe

22.1. Rechtsgrundlage und Zweck

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kinderreisebeihilfe ist die Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Angehörige des Auswärtigen Dienstes im Ausland (SKRB-VwV) vom 16. Juli 2002 (VMBl 2002 Seite 445 ff).

Kinderreisebeihilfe ist ein Zuschuss des Dienstherrn zu den Kosten einer Reise Ihres Kindes von dessen Aufenthaltsort im Inland zu Ihrem ausländischen Dienstort (Grundsatz) oder als ersatzweise Elternreise von Ihrem Dienstort im Ausland zum inländischen Aufenthaltsort des Kindes.

22.2. Anspruch

Kinderreisebeihilfe wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, für die Auslandskinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz gewährt wird.

Kinderreisebeihilfe wird zu höchstens zwei Besuchsreisen pro Kalenderjahr und Kind gezahlt. Im Einzelfall wird Kinderreisebeihilfe für Einwegstrecken gewährt. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an das Bundesamt für Wehrverwaltung – Referat PS 4.

Der Reiseantritt darf nicht in die letzten drei Monate des Bezugs von Auslandskinderzuschlag fallen.

Kinderreisebeihilfe wird grundsätzlich nicht für einen Zeitraum gezahlt, in dem der Berechtigte als Auslandstrennungsgeldempfänger Anspruch auf Reisebeihilfe nach § 13 Auslandstrennungsgeldverordnung hat. Hierdurch ist der Zweck der Familienzusammenführung bereits erfüllt!

Als Kinderreisebeihilfe werden die Kosten der billigsten zumutbaren Beförderungsart und –klasse auf dem kürzesten Weg erstattet. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG, wird ein Eigenanteil i.H.v. 168,-- EUR in Ansatz gebracht.

Alternativ können in diesem Kostenrahmen auch ersatzweise Elternreisen durchgeführt werden.

22.3. Antragstellung und Abrechnung

Reisen, die mit Bundeswehrluftfahrzeugen durchgeführt werden, sind vorher vom Bundesamt für Wehrverwaltung – Referat PS 4 genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Reisen mit Linienflugzeugen, für die das Bundesamt für Wehrverwaltung die Flugscheine bereitstellen soll.

Der „Antrag auf Gewährung einer Kinderreisebeihilfe“ (Formular) ist frühzeitig vor Reiseantritt über Ihre Dienststelle an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu richten.

Das Bundesamt für Wehrverwaltung erlässt bei Stattgabe Ihres Antrages einen Bewilligungsbescheid und informiert Sie über die Durchführung der Flugreise. Nach Beendigung der Reise ist die „Zusammenstellung der Reisekosten“ (Formular) beim Bundesamt für Wehrverwaltung einzureichen.

In allen anderen Fällen der Reiseplanung und -durchführung als der oben beschriebenen, muss der Antrag auf Kinderreisebeihilfe unter Beifügung entsprechender Kostenbelege innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Reise über Ihre Dienststelle beim Bundesamt für Wehrverwaltung eingereicht sein.

23. Fahrkostenzuschuss zu Heimaturlaubsreisen

wurde vorläufig entfernt

III. BEIHILFEN

24. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (übriges Ausland)

24.1. Grundlagen

- Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (BhV) vom 10.07.1995 (VMBl 1995, S. 289 ff.),
- Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Bedienstete im Ausland (BhV-Ausl.) vom 10.07.1995 (VMBl 1995, S. 352 ff.)

24.2. Beihilfeanspruch

Alle ins Ausland versetzten bzw. mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommandierten/abgeordneten Mitarbeiter/Soldaten haben Anspruch wie folgt:

- zivile Mitarbeiter der Bundeswehr für sich und ihre Familienangehörigen,
- Soldaten (nur für ihre Angehörigen).

24.3. Bemessungssätze

- für den Bediensteten 50 % (ab 2 Kinder 70%)
- für den Ehepartner 70%
- für Kinder 80%

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten, entsandten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.1999 begründet worden ist, erhöht sich der Bemessungssatz für die im Ausland entstehenden, nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden Aufwendungen auf 100% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies trifft nicht für Familienangehörige zu, die selbst aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Auf die Notwendigkeit der Ausstellung eines europäischen Krankenscheins (E-Schein) durch die deutsche Krankenversicherung wird hingewiesen. Der E-Schein dient zur Anmeldung bei der ausländischen, aushelfenden Partnerkrankenkasse.

Im Ausland entstandene Aufwendungen werden nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Gastlandes als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt nicht für die in den BhV festgelegten Höchstbeträge.

Bei Behandlungen in Deutschland finden die Begrenzungsregelungen der Gebührenordnungen (GOÄ, GOZ) Anwendung. Pflichtversicherte erhalten im Inland bis auf wenige Ausnahmen keine Beihilfe.

24.4. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Aus Anlass einer Erkrankung sind wie in Deutschland beihilfefähig die Aufwendungen für:

- ärztliche u. zahnärztliche Leistungen,
- Leistungen eines Heilpraktikers,
- schriftlich verordnete Heilmittel,
- schriftlich angeordnete Heilbehandlungen,
- die Beschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung schriftlich verordneter Hilfsmittel,
- Krankenhausleistungen,
- eine Familien- und Haushaltshilfe,
- Beförderungskosten,
- Unterkunft bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die für den Ehegatten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000,00 € übersteigt.

Hat der Ehegatte keine Einkünfte mehr und der Antragsteller erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze 18.000,00 € nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. (Der Nachweis hierfür wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres gefordert werden).

Für eine Reihe von Fällen ist die vorherige Beantragung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle erforderlich:

- Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (besonderes Antragsverfahren),
- Aufwendungen für bestimmte Behandlungsmethoden,
- Sanatoriumsbehandlung und Heilkur (besonderes Antragsverfahren),
- Beförderungskosten anlässlich einer Behandlung/Entbindung außerhalb des Gastlandes, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist. Beihilfefähig sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort, wenn die Festsetzungsstelle diese vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung (Notfall) notwendig war. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist rechtzeitig formlos bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Die erforderlichen ärztlichen Unterlagen sind beizufügen. Beihilfefähig sind nur die Kosten für die niedrigste Beförderungsklasse eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels auf dem preisgünstigsten Reiseweg unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (hier: insbesondere auch der Mitflug). Höhere Beförderungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie unvermeidbar waren.
- Aufwendungen, die während eines nicht dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Wenn Urlaub vor oder nach der Auslandsverwendung im Ausland verbracht wird, gelten die deutschen Gebührenordnungen. In diesen Fällen wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung empfohlen.

24.5. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt im Ausland wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zum

Bundesamt für Wehrverwaltung

Postfach 2963

53019 Bonn

Übersendung der Anträge über die zuständige Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland.

Für eine reibungslose Abwicklung sollten auf allen Belegen eindeutig

- der Name des Arztes,
- das Datum der Rechnung/Verordnung,
- Name und Vorname des Patienten,
- die Diagnose,
- die ärztlich erbrachten Leistungen und
- die verordneten Medikamente

erkennbar sein.

Fremdwährungsbeträge sind in EURO umrechnen zu lassen.

Eine Beihilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Antrag (200,00 € - Mindestgrenze beachten) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung bei der Beschäftigungs- oder Festsetzungsstelle eingegangen ist.

Für Auskünfte über Behandlungsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhäuser am ausländischen Dienstort stehen – soweit möglich – die jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstellen zur Verfügung. Andernfalls kann die Unterstützungsgruppe bzw. die jeweilige Botschaft angesprochen werden.

25. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (USA)

25.1. Grundlagen

- Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (BhV) vom 10.07.1995 (VMBI 1995, S. 289 ff.),
- Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Bedienstete im Ausland (BhV-Ausl.) vom 10.07.1995 (VMBI 1995, S. 352 ff.)

25.2. Beihilfeanspruch

Alle ins Ausland versetzten bzw. mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommandierten/abgeordneten Mitarbeiter/Soldaten haben Anspruch wie folgt:

- zivile Mitarbeiter der Bundeswehr für sich und ihre Familienangehörigen,
- Soldaten (nur für ihre Angehörigen).

25.3. Bemessungssätze

- für den Bediensteten 50 % (ab 2 Kinder 70%)
- für den Ehepartner 70%
- für Kinder 80%

der beihilfefähigen Aufwendungen.

Für die nach deutschem Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten, entsandten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bis zum 28.02.1999 begründet worden ist, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100% der beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies trifft nicht für Familienangehörige zu, die selbst aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Im Ausland entstandene Aufwendungen werden nach Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Gastlandes als beihilfefähig anerkannt. Dies gilt nicht für die in den BhV festgelegten Höchstbeträge.

Bei Behandlungen in Deutschland finden die Begrenzungsregelungen der Gebührenordnungen Anwendung; Pflichtversichert erhalten im Inland bis auf wenige Ausnahmen keine Beihilfe.

25.4. Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

Aus Anlass einer Erkrankung sind wie in Deutschland beihilfefähig die Aufwendungen für

- ärztliche u. zahnärztliche Leistungen,
- Leistungen eines Heilpraktikers,
- schriftlich verordnete Heilmittel,
- schriftlich angeordnete Heilbehandlungen,
- die Beschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung schriftlich verordneter Hilfsmittel,
- Krankenhausleistungen,
- eine Familien- und Haushaltshilfe,
- Beförderungskosten,
- Unterkunft bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die für den Ehegatten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 18.000,00 € übersteigt.

Hat der Ehegatte keine Einkünfte mehr und der Antragsteller erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze (18.000,00 €) nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. (Der Nachweis hierfür wird zu Beginn des folgenden Kalenderjahres gefordert werden).

Für eine Reihe von Fällen ist die vorherige Beantragung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Festsetzungsstelle erforderlich:

- Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie (besonderes Antragsverfahren),
- Aufwendungen für bestimmte Behandlungsmethoden,
- Sanatoriumsbehandlung und Heilkur (besonderes Antragsverfahren),
- Beförderungskosten anlässlich einer Behandlung/Entbindung außerhalb des Gastlandes, wenn eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet ist. Beihilfefähig sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort, wenn die Festsetzungsstelle diese vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige Behandlung (Notfall) notwendig war. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist rechtzeitig formlos bei der Festsetzungsstelle zu beantragen. Die erforderlichen ärztlichen Unterlagen sind beizufügen. Beihilfefähig sind nur die Kosten für die niedrigste Beförderungsklasse eines

regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels auf dem preisgünstigsten Reiseweg unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen (hier: insbesondere auch der Mitflug). Höhere Beförderungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie unvermeidbar waren.

Aufwendungen, die während eines nicht dienstlichen Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Dies gilt insbesondere für Erholungs- und/oder Heimaturlaub (z.B. Stationierung in Kanada, privater Aufenthalt in den USA). Wenn Urlaub vor oder nach der Auslandsverwendung im Ausland verbracht wird, gelten die deutschen Gebührenordnungen. In diesen Fällen wird dringend der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung empfohlen.

25.5. Zuständigkeit

Mit Dienstantritt in den USA oder Kanada wechselt die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung zur

Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA und Kanada
11150 Sunrise Valley Drive
Reston, Virginia 22091

Übersendung der Anträge ggf. über die Außenstellen.

Für eine reibungslose Abwicklung sollten auf allen Belegen eindeutig

- der Name des Arztes,
- das Datum der Rechnung/Verordnung,
- Name und Vorname des Patienten,
- die Diagnose,
- die ärztlich erbrachten Leistungen und
- die verordneten Medikamente (Aufkleber von der Packung lösen und beifügen, bzw. sog. RX-Nr. angeben)

erkennbar sein.

Eine Beihilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Antrag (200,00 € - Mindestgrenze beachten) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung bei der Beschäftigungs- oder Festsetzungsstelle eingegangen ist.

Grundsätzlich wird die Beihilfe in € über die Bundeswehrkasse Bonn auf das Gehaltskonto überwiesen. Die Beihilfe kann jedoch auf Antrag auch in Landeswährung ausgezahlt werden. Eventuelle Kursverluste gehen dabei zu Lasten des Antragstellers.

25.6. Besonderheiten

Es wird dringend empfohlen, die private Krankenversicherung umgehend von der Auslandsverwendung zu informieren und sich die Deckungszusage für den Bereich USA/Kanada schriftlich bestätigen zu lassen.

Schwankende Wechselkurse können zu Vor- und Nachteilen führen. Da der Beihilfeanspruch in € besteht, werden Dollarbeträge vor der Festsetzung für:

- bezahlte Rechnungen zu dem am Zahltag der Rechnung
- unbezahlte Rechnungen zu dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe geltenden amtlichen Devisenkurs

umgerechnet.

26. Was ist Sozialdienst?

Der Sozialdienst der Wehrverwaltung hat die Aufgaben, u.a.

- über Unterhaltssicherung, Arbeitsplatzschutz, versicherungs- u. versorgungsrechtliche Angelegenheiten zu informieren (Sozialberatung) und
- bei persönlichen Problemen zu beraten (Sozialarbeit).

Wo steht etwas darüber?

Zum Thema „Aufgaben und Zuständigkeiten des Sozialdienstes“: VMBl 1983 S. 159 ff.

26.1. Sozialberatung

Wer wird beraten?

Alle Mitarbeiter der Bundeswehr im Ausland und ihre Angehörigen.

Worüber wird beraten?

- Unterhaltssicherung
- Arbeitsplatzschutz
- unentgeltliche truppenärztliche Versorgung
- Wehrdienstbeschädigung
- Kindergeldrecht
- Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
- Nachversicherung von Soldaten auf Zeit in der Rentenversicherung
- Dienstzeit- und Beamtenversorgung
- Dienstunfähigkeitsverfahren
- Fürsorge in Todesfällen
- Hinterbliebenenversorgung

Wie wird beraten?

durch:

- Unterrichtung in der Truppe
- persönliches Gespräch
- Formulierungshilfen bei Anträgen
- Hausbesuche
- Verhandlungen mit Behörden

Beachte:

- Besonders der Krankenversicherungsschutz sollte nicht voreilig aufgegeben werden, hier könnten große Nachteile entstehen.
- Anspruch auf Arbeitslosengeld sichern!

Wer ist ihr Ansprechpartner?

(Beachte Ansprechpartner bei Verwendung am Standort Illkirch-Grafenstaden)

für Auslandszüge

RAmtm Grünzig

Tel.: 0228 / 947-105-685

BwKz: 90-3430-105-685

(evtl. Anrufbeantworter)

Adresse:

Bundesamt für Wehrverwaltung

Postfach 2963

53019 Bonn

Standort Illkirch-Grafenstaden

RAmtfr Schwemler

07462 / 203-0 App 4190

90 – 5451 - 4190

BwDLZ Immendingen

Schwarzwaldstr. 51

78194 Immendingen

26.2. Sozialarbeit

Wer wird beraten?

Alle Mitarbeiter der Bundeswehr im Ausland und ihre Angehörigen.

Wobei wird Hilfe angeboten?

Insbesondere bei

- persönlichen Konfliktsituationen
- Familien-, Ehe- und Partnerproblemen
- Kontakt- und Anpassungsschwierigkeiten
- finanziellen Problemen
- dienstlichen Schwierigkeiten
- Schwierigkeiten bei Versetzung und vorzeitiger Entlassung
- Alkohol- und Drogengefährdung

Wie wird geholfen?

- Insbesondere durch
- persönliche Gespräche
- Familien- und Gruppengespräche
- Abgabe fachlicher Stellungnahmen
- Einleitung und Vermittlung von Nachbarschafts- und Kameradenhilfe, Erholungs- und Kurmaßnahmen, Therapien usw.
- Hausbesuche
- Sprechstunden (siehe Aushang)

Ihre Probleme werden in jedem Fall vertraulich behandelt, auch gegenüber Ihren Vorgesetzten.

Wer ist ihr Ansprechpartner?

(Beachte Ansprechpartner bei Verwendung am Standort Illkirch-Grafenstaden)

für Auslandsumzüge

Frau Szpak-Schaaf

Tel.: 0228 / 947-105-683

BwKz: 90-3430-105-683

(evtl. Anrufbeantworter)

Adresse:

Bundesamt für Wehrverwaltung

Postfach 2963

53019 Bonn

Standort Illkirch-Grafenstaden

Fr. Webel

Tel.: 07631 – 90-0 App 1844

BwKz: 90 – 5440 - 1844

Adresse:

BwDLZ Immendingen

Dienstort Müllheim

Robert-Schumann-Kaserne

Kinzingstr. 2

79371 Müllheim

V. ANHANG

Anschriftenverzeichnis

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) vom 01.03.2000

Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten beim Auslandsumzügen (RLTV) vom 01.01.2002

Formblätter